Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 4147.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei der Kreisstadt Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus, im Kreise und Regierungsbezirke Trier, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1855.

(Nr. 4148.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Dezember 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen durch den Kreis Polnisch-Wartenberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Polnisch-Wartenberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 11. Dezember 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4149.) Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27. Dezember 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Schwetz-Neuenburger Niederung Behufs gemeinsamer Unterhaltung der Deiche gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom

28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Schwetz-Neuenburger Niederung“

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der am linken Weichselufer von dem Dorfe Nieder-Sartowitz bis zur Stadt Neuenburg sich erstreckenden Niederung werden die Besitzer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 21 Fuß 10 Zoll am Graudenzer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Schwetz.

§. 2.

Für diesen Deichverband sollen die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) Gültigkeit haben, soweit sie nicht in Folgendem abgeändert oder ergänzt sind.

§. 3.

Dem Deichverbande liegt es ob, den Treuler Deich bis an die Montau für Rechnung der Interessenten des Vertrages vom 2. Mai 1850. anschlagsmäßig weiter zu bauen, desgleichen für Rechnung des Verbandes den Deich von der Montau bis zur Höhe bei Neuenburg in den von den Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen zu verlängern, die zur Abführung des Montauflusses erforderliche Auslaßschleuse einzurichten und den schon vorhandenen Deich von Nieder-Sartowitz ab bis auf eine den höchsten bekannten Wasserstand um mehrere Fuß übersteigende Höhe so schnell als irgend möglich auszubauen und zu unterhalten, mit wasserseitig dreifüßiger, landseitig zweifüßiger Böschung und einer Kronenbreite von vierzehn Fuß.

Wo der Deich als Landstraße benutzt wird, ist derselbe auf zwanzig Fuß Kronenbreite zu bringen, auch überall, wo es von der Regierung für erforderlich erachtet werden sollte, durch ein landseitiges Banquet zu verstärken.

So weit das Letztere als Landstraße dient, wird es von den angrenzenden Ortschaften unterhalten.

§. 4.

Der Montaufluß, welcher die Hauptabwässerung der Niederung bildet, ist in seinem ganzen Laufe durch die Niederung Seitens der Deichverwaltung zu reguliren, nach einem von der Regierung festzustellenden Plane.

Einstweilen bleiben die durch die Regulative vom 21. Januar 1796. und vom 25. Dezember 1835. begründeten Krautungsverbände zu den laufenden Krautungs- und Räumungsarbeiten verpflichtet und unterliegen dabei der Aufsicht der Deichverwaltung.

Sobald indessen die Regulirung der Montau ausgeführt ist, wird die Re-

Regierung nach Anhörung des Deichamtes ein die ganze Niederung umfassendes Krautungs- und Vorfluths-Regulativ erlassen und darin das Beitragsverhältniß der Entwässerungsinteressenten für die Folge bestimmen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen oder nach besonderen Rechtstiteln dazu bisher verpflichteten Ortschaften und Besitzer.

Beschwerden gegen den Regulirungsplan der Montau und gegen das Krautungs- und Vorfluths-Regulativ entscheidet das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 5.

Die Staudeiche an der Montau sollen auf dem rechten Ufer von der oberen Grenze der Feldmark von Klein-Sanskau bis zur Deichschleuse, auf dem linken Ufer von Kommerau bis zur Olszyna-Wiese, und der sogenannte Querwall auf dieser selbst, nach dem von der Regierung nach Anhörung des Deichamtes festzustellenden Meliorationsplane normalisirt, beziehungsweise vervollständigt werden.

Die Wiesen zwischen den Stauwällen und zwischen der Auslaßschleuse und dem Querwall bilden das Haupt-Sammelbassin für die Binnengewässer, welche sich darin, wenn die Deichschleuse wegen Hochwassers im Strome geschlossen werden muß, bis zu vierzehn Fuß Pegelhöhe aufstauen dürfen.

Bei stärkerem Andrange des Binnenwassers kann dieses durch einen im Olszyna-Wall anzulegenden Ueberfall auf die zunächst liegenden Wiesen ablaufen und fließt demnächst beim Ablauf des Hochwassers im Strom und Haupt-Bassin durch eine Schleuse der Montau wieder zu.

Ob diese Wiesen ebenfalls einzuwallen und dadurch zu einem Reservebassin einzurichten sind, darüber wird die Regierung nach Anhörung des Deichamtes entscheiden.

Die Ausführung dieser Anlagen geschieht durch den Deichverband; die fernere Unterhaltung der Staudeiche und der darin vorhandenen Schleusen, desgleichen die Umwallung der sogenannten Quellungen liegt denjenigen Ortschaften und Besitzern ob, welche dieselbe bisher bewirkt haben, oder dadurch nach dem Ermessen der Regierung vorzugsweise geschützt werden.

Nur die Hauptschleuse in dem Reservebassin und der Ueberfall im Olszyna-Wall wird von dem Deichverbande unterhalten.

Das Statut der Kommorsker Wiesenverwallungs- und Schleusen-Sozietät vom 29. Oktober 1822. wird von der Regierung einer Revision unterworfen und nach Anhörung der Interessenten neu ausgefertigt.

Beschwerden darüber oder über den Meliorationsplan für die Staudeiche entscheidet das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Die Deichverwaltung wird darauf sehen, daß die Verwallungen, Schleusen und Wasserlösungen stets in gutem Stande erhalten werden und die dabei Säumigen nach den bestehenden oder von der Regierung noch zu erlassenden Vorschriften dazu nöthigenfalls zwangsweise anhalten.

§. 6.

§. 6.

Die zum Schutze des Deiches erforderlichen Uferwerke hat der Deichverband anzulegen und zu unterhalten, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

Die durch neue derartige Anlagen des Verbandes entstandenen Verlandungen werden Eigenthum desselben.

§. 7.

Die Arbeiten des Verbandes werden theils durch Naturalleistungen bewirkt, theils durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die gewöhnlichen Erdarbeiten, Fuhren und Materialien werden nach dem jährlichen Bedürfniß auf die zum Verbande gehörenden Ortschaften und einzelnen Besitzer vertheilt; jedoch bleibt diesen unbenommen, statt der eigenen Arbeiten und Leistungen eine Geldleistung zu wählen, deren Sätze das Deichamt bestimmen wird.

Die Wahl der Geldleistung muß dem Deichhauptmann bis zum 15. April jeden Jahres angezeigt werden, widrigenfalls die Erklärung im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Die obigen Naturalleistungen kann das Deichamt mit Genehmigung der Regierung so lange und so weit beibehalten, als es mit dem Zwecke des Verbandes verträglich ist; aber auch schon so lange die Naturalleistungen beibehalten werden, muß zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse des Verbandes, zur Besoldung der Deichbeamten, zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden, zur Ansammlung eines Reserve-Fonds von 6000 Rthlrn. u. s. w. ein Deichkassenbeitrag entrichtet werden, der für jetzt auf jährlich vier Silbergroschen für den Normalmorgen (I. Beitragsklasse) Preußisch festgesetzt wird.

Die von den Deichgenossen auszuführenden Erdarbeiten müssen bis zum 1. August jeden Jahres, die Uferbauten bis zum 1. Oktober fertig sein, wenn die Regierung nicht ausnahmsweise eine längere Frist bewilligt.

§. 8.

Die Vertheilung der Arbeiten und Leistungen, sowie der baaren Geldbeiträge erfolgt nach dem von der Regierung in Marienwerder auszufertigenden Deichkataster. Ein Entwurf desselben ist bereits aufgestellt und sind dabei folgende Grundsätze beobachtet:

1) Rücksichtlich der Lage gegen Ueberschwemmung sind die Grundstücke zwischen der Montau und der landseitigen Inundationsgrenze um ein Drittel geringer veranlagt, als die Grundstücke zwischen der Montau und der Weichsel-Deichlinie;
2) die Ländereien zwischen den Staudeichen der Montau und zwischen der Deichschleuse und dem Querwall auf der Olszyna-Wiese, welche das Haupt-Sammelbassin für die Binnengewässer bilden und der Inundation durch dieselben unterliegen, bleiben für die ersten zehn Jahre deichfrei und können demnächst nur mit Genehmigung der Regierung zu Beiträgen

gen veranlagt werden, in soweit sich ein Nutzen von den Anlagen des Verbandes für dieselben herausstellt;

3) den Besitzern der Grundstücke in dem Reservebassin gebührt dagegen nur in den Jahren, wo der Ertrag derselben durch Binnenwasser-Ueberschwemmungen nach dem Ermessen des Deichamtes erheblich geschmälert worden ist, ein Erlaß an der Deichpflicht;

4) nach dem Ertragswerthe sind für die Ländereien vier Klassen angenommen, und zwar:

in der I. Klasse nach der vollen Fläche veranlagt, außer den Hof- und Baustellen und Gärten, die Grundstücke mit Weizen-, Gerst- und gutem Roggenboden, sowie Wiesen, welche solchem Lande im Ertrage gleich stehen;

in der II. und III. Klasse zu drei viertel und ein halb der Fläche die Grundstücke, welche wegen geringerer Beschaffenheit des Bodens oder wegen Abwässerungsmängel den Grundstücken erster Klasse im Ertragswerthe verhältnißmäßig nachstehen, desgleichen die übrigen Wiesen;

in die IV. Klasse endlich sind die beständigen Hütungen, die stark aufgesandeten oder ausgerissenen Ländereien, sofern sie überhaupt noch ertragsfähig sind, gewiesen und mit ein viertel der Fläche veranlagt.

In der unteren Niederung von der Grenze der Feldmark Kommerau einerseits und dem Montauer Sommerwall andererseits ab werden die Wiesen und Weiden im Kataster gegen die Grundstücke gleicher Art in der oberen Niederung herabgesetzt, und zwar werden

a) diejenigen Wiesen und Weiden, welche in Folge der Eindeichung ackerfähig werden, um ein viertel der Fläche,

b) die übrigen tiefen Wiesen und Hütungen um ein halb der Fläche

ermäßigt.

Bis zur definitiven Feststellung des Deichkatasters werden hiernach die Leistungen und Abgaben der Deichgenossen vertheilt.

Behufs der Feststellung ist das Kataster dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Deichkataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Regierungs-Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird demgemäß das Deichkataster berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die Kosten der Aufstellung des Katasters sind rücksichtlich der Vermessung von den Interessenten, im Uebrigen von dem gesammten Deichverbande zu tragen.

§. 9.

Die Kosten für den Schlußdeich von der Montau bis zur Höhe bei Neuenburg und für die Deichschleuse in der Montau, desgleichen für die Regulirung der Montau (§. 4.) und die Einrichtung der Bassins für das Binnenwasser (§. 5.) werden nach einem besonderen Kataster vertheilt, bei dessen Aufstellung das im §. 8. vorgeschriebene Verfahren und nachstehende Grundsätze zu beobachten sind.

Hinsichtlich der Lage gegen Rückstau sind vier Klassen anzunehmen und die Grundstücke, je nachdem sie

1) unterhalb der Chaussee zwischen Klein-Lubin und Nieder-Gruppe, oder
2) zwischen dieser und der Michelauer Trift vom Deiche ab bis zur Höhe von Adl. Gruppe, oder
3) zwischen der letzteren und einer auf der oberen Grenze von Polnisch-Westphalen vom Deich nach der Höhe führenden Linie, oder endlich
4) oberhalb dieser Linie liegen,

mit ein eintel, drei viertel, ein halb, ein viertel der Normalfläche (reduzirten Fläche) des Hauptkatasters zu veranlagen.

Die Wiesen zwischen den Montau-Staudeichen und unterhalb des Olszyna-Walles bleiben beitragsfrei.

§. 10.

Der Deichverband hat während der Deichvertheidigung für die Unterbringung der Wachmannschaften, Fuhrwerke u. s. w. zu sorgen.

Im Falle eines Durchbruchs muß der Schlußdeich Behufs Ableitung des Bruchwassers durchstochen werden. Die Regierung hat nach Anhörung des Deichamtes im Voraus zu bestimmen, an welcher Stelle der Durchstich erfolgt, und wer denselben auszuführen hat; die Stelle ist mit Pfählen zu bezeichnen.

§. 11.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung, oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser, nicht zu den Natural-Hülfsleistungen

stungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten. Dieser wird von dem Deichamte auf die Zeit von fünf zu fünf Jahren festgesetzt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 12.

Alles was in §§. 10. bis 12. der Allgemeinen Bestimmungen vom 14. November 1853. von den Deichkassenbeiträgen gesagt ist, gilt auch für die Naturalleistungen der Deichgenossen.

Die gewöhnliche Deichpflicht kann bis zum Betrage einer Jahresleistung denjenigen Deichgenossen erlassen werden, welche durch Brandunglück nach dem Urtheile des Deichamtes in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich geschwächt sind.

§. 13.

Wird bei einem zu nahe an oder auf dem Deiche stehenden Gebäude ein Bau nöthig, der einem Neubau gleich zu achten ist, so muß dieses Gebäude bis auf fünf Ruthen vom inneren Deichfuße zurückgelegt werden.

§. 14.

Die Niederung wird in vier Aufsichtsbezirke getheilt und für jeden ein Deichgeschworner und ein Stellvertreter desselben auf drei Jahre gewählt.

§. 15.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf eilf bestimmt.

Das Deichamt versammelt sich regelmäßig im Frühjahr und Herbst. Die Versammlungstage bestimmt, wie die Deich- und Grabenschauen, der Deichhauptmann.

§. 16.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen wird die Niederung in zehn Wahlbezirke getheilt. Von diesen umfaßt

der I. Bezirk die Ortschaften:
1) Dominium Sartowitz, 2) Nieder-Sartowitz, 3) Groß-, 4) Klein-Schwenten, 5) Alt-, 6) Neu-Marsau, 7) Jungen, 8) Jungensand, 9) Dominium Gruppe;

= II. die Ortschaften:
10) Deutsch-Westphalen, 11) Polnisch-Westphalen, 12) Neunhuben;

= III. die Ortschaften:
13) Brattwin, 14) Ober-, 15) Nieder-Gruppe;

= IV. die Ortschaften:
16) Michelau, 17) Dragaß;

= V. die Ortschaften:
18) Klein-Lubin, 19) Groß-Lubin und Compagnie-Krug, 20) Rachaushof;

der

der VI. die Ortschaften:
21) Kommerau, 22) Dominium Sibsau, 23) Groß-, 24) Klein-Sibsau, 25) Köllm. Sibsau, 26) Dominium Bankau, 27) Krusch, 28) Floetenau;
= VII. die Ortschaften:
29) Montau, 30) Groß-, 31) Klein-Sanskau, 32) Vorwerk Sanskau, 33) Dorf-, 34) Neusaß-Treul;
= VIII. die Ortschaften:
35) Groß-Kommorsk, 36) Klein-Kommorsk, 37) Käthner-Dorf Kommorsk, 38) die Besitzer der Kommorsker Erbpachtswiesen;
= IX. die Ortschaften:
39) die Stadt Neuenburg, 40) Vorwerk Konczіec, 41) Adlig Treul, 42) die Besitzer der ehemaligen Herren-Ratteyer u. s. w. auf dem rechten Ufer der Montau;
= X. die Ortschaften:
43) Weyde, 44) Sprind, 45) Sandberg, 46) Psalteristen, 47) Capituls Milcherei, 48) Unterberg, 49) Kniatek und 50) alle übrigen Wiesenbesitzer auf dem linken Ufer der Montau.

Der VII. Bezirk wählt zwei Repräsentanten, jeder der übrigen Bezirke Einen Repräsentanten und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf drei Jahre.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 17.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von mindestens funfzehn Normalmorgen Preußisch Maaß, wenn der Besitzer mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Die Besitzer
von 30— 90 Morgen haben zwei Stimmen,
= 91—180 = = drei =
= 181—300 = = vier =
und so fort für je 120 Normalmorgen Eine Stimme mehr; doch kann kein einzelner Besitzer mehr als zehn Stimmen für seine Person haben. Die kleineren Grundbesitzer können in jedem Wahlbezirke zusammentreten und durch Wahlmänner nach Verhältniß des Gesammtbesitzes ihre Stimmen abgeben.

Pfarren, Kirchen und Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, dürfen das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen anderen bevollmächtigten Deichgenossen ausüben lassen.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

 Gehört

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 18.

Die Liste der Wähler jedes Wahlbezirks stellt zum ersten Male der Regierungs-Kommissarius, später der Deichhauptmann auf.

Die Wahlkommissarien werden von der Regierung ernannt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 19.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 20.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 21.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Dezember 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4150.) Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer in dem vorderen Theile der Thorner Stadt-Niederung Behufs der gemeinsamen Unter-

terhaltung und Verstärkung der Weichseldeiche zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung

„Deichverband der Thorner Stadt-Niederung“

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der auf dem rechten Weichselufer von Schwarzloch bis zur Czarnower Fähre sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 20 Fuß 9 Zoll am Thorner Brückenpegel der Ueberschwemmung unterliegen würden und Deichschutz irgend einer Art genießen, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Thorn.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, den Deich von seinem oberen Ende bis zur unteren Grenze der Feldmark Pensau zuvörderst durchweg auf 25 Fuß Pegelhöhe, mit 11 Fuß Kronenbreite, wasserseitig 3füßiger und landseitig 1½füßiger Böschung zu bringen, den unteren Deich von Pensau bis zur Czarnower Fähre aber in seiner gegenwärtigen Höhe zu erhalten und die Böschungen so abflachen zu lassen, daß der Ueberstürz des Hochwassers über denselben möglichst wenig schaden kann, und endlich die Niederung zwischen dem Eichbusch und dem Dorfe Czarnowo durch einen Sommerdeich gegen Sommer-Hochwasser bis zu wenigstens 14 Fuß Pegelhöhe zu schützen.

Alle diese Deiche hat der Deichverband zu unterhalten und zu vertheidigen; auch hat der Verband die zur Erhöhung und Verstärkung des Pensauer Deiches über sein bisheriges Profil im Jahre 1854. verwendeten Kosten zu erstatten.

Den Zeitpunkt, wann der weitere Ausbau der gesammten Eindeichung zu dem an der oberen Weichsel für Hauptdeiche erfahrungsmäßig erforderlichen vollen Normalprofil und die untere Schließung der Niederung auszuführen ist, wird die Regierung nach Anhörung des Deichamtes bestimmen.

§. 3.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere dazu Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit zu Leistungen und Arbeiten beim Uferbau nicht verändert wird.

§. 4.

Der Deichverband unterhält die Czarnower Deichschleuse; die Kämmerei der Stadt Thorn giebt, wie bisher, das dazu erforderliche Holz.

§. 5.

Die Aufräumung und Krautung des Unterkanals und der Zuleitungsgräben bewirken diejenigen Ortschaften und Besitzer, welchen sie bisher oblag, nach Anleitung des von der Regierung zu erlassenden Krautungs- und Vorfluths-Regulativs unter Aufsicht der Deichverwaltung, welche letztere die säumigen Interessenten dazu nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten hat.

§. 6.

Die Arbeiten des Verbandes werden theils durch Naturalleistungen bewirkt, theils durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die gewöhnlichen Erdarbeiten und Fuhren werden auf die zum Verbande gehörenden Ortschaften und einzelnen Besitzer vertheilt; jedoch bleibt diesen unbenommen, statt der eigenen Arbeit eine Geldleistung zu wählen, deren Sätze das Deichamt bestimmen wird. Die Wahl der Geldleistung muß bis zum 15. April jeden Jahres dem Deichhauptmann angezeigt werden, widrigenfalls die Erklärung im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt zu werden braucht.

Die von den Deichgenossen auszuführenden Erdarbeiten müssen bis zum 1. August jeden Jahres, die Uferbauten bis zum 1. Oktober fertig sein, wenn die Regierung nicht ausnahmsweise eine längere Frist bewilligt.

Die obigen Naturalleistungen kann das Deichamt mit Genehmigung der Regierung so lange und so weit beibehalten, als es mit dem Zwecke des Verbandes verträglich ist.

Die Vertheilung derselben, sowie der baaren Geldbeiträge zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse des Verbandes, zur Besoldung der Deichbeamten u. s. w. erfolgt nach dem von der Regierung in Marienwerder auszufertigenden Deichkataster. Ein Entwurf desselben ist bereits aufgestellt. Es sind darin die ertragsfähigen Ländereien nach ihrem Ertrags- und Bodenwerth in vier Klassen veranlagt und zwar in der I. Klasse nach der vollen Fläche die Hof- und Baustellen und Gärten, sowie der Weizen- und Gerstenboden und diejenigen Wiesen, welche zweischnittig ein dem Rindvieh zuträgliches Futter liefern, in der II. und III. Klasse zu drei viertel und ein halb der Fläche diejenigen Grundstücke, welche wegen geringerer Bodengüte oder nicht zu beseitigender Abwässerungsmängel den Grundstücken I. Klasse im Ertragswerthe verhältnißmäßig nachstehen. Endlich sind in die IV. Klasse die beständigen hohen und tiefen Hütungs- und die übrigen Ländereien, soweit sie noch als ertragsfähig anzusehen sind, gewiesen und mit ein viertel der Fläche veranlagt worden.

So lange die unteren Deiche von Pensau abwärts nicht zu dem Profil der oberen Deiche ausgebauet werden und die Niederung unten nicht geschlossen wird, haben die Ortschaften Boesendorf und Toporzysko nur drei viertel, die Ortschaft Czarnowo aber ein halb des nach der Normalfläche zu berechnenden Beitrages zu entrichten.

Bis zur definitiven Feststellung des Deichkatasters werden die Leistungen und Abgaben den Interessenten nach dem Kataster-Entwurf berechnet.

Behufs der Feststellung ist das Kataster dem Deichamte vollständig, und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen

einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Regierungs-Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits, und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die Kosten der Aufstellung des Katasters sind rücksichtlich der Vermessung von den Interessenten, im Uebrigen von dem gesammten Deichverbande zu tragen.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf vier Silbergroschen für den Normalmorgen (I. Beitragsklasse) und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf dreitausend Rthlr. festgesetzt.

§. 8.

Wenn ein Deichgenosse durch Brandunglück nach dem Urtheile des Deichamtes in seiner Leistungsfähigkeit erheblich geschwächt ist, so kann ihm die gewöhnliche Deichpflicht bis zum Betrage einer Jahresleistung erlassen werden.

§. 9.

Die Faschinen werden nicht aus der Deichkasse bezahlt, sondern von den Deichgenossen unentgeltlich geliefert.

Der Deichverband hat für die Unterbringung der Wachmannschaften, Fuhrwerke u. s. w. während der Deichvertheidigung zu sorgen.

 §. 10.

§. 10.

Die Regierung ist befugt, die Verwaltung des Verbandes auf Kosten des letztern durch Bestellung der erforderlichen Beamten besorgen zu lassen, falls und so lange die Konstituirung des Deichamtes durch Versagung der Wahlen verhindert werden sollte.

Die Geschäfte des Deichhauptmanns besorgt vorläufig der Landrath des Kreises, die des Deichinspektors der Königliche Kreisbaumeister in Thorn.

Die diesen Beamten dafür zu gewährenden Remunerationen bestimmt die Regierung.

§. 11.

Die Deichschauen und die regelmäßigen Sitzungen des Deichamtes finden im Frühjahr und Herbst statt. Sie werden, wie die Grabenschau, von dem Deichhauptmann besonders bestimmt.

§. 12.

Die Niederung wird in zwei Aufsichtsbezirke getheilt und für jeden ein Deichgeschworner und ein Stellvertreter auf drei Jahre vom Deichamte gewählt.

§. 13.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf fünf festgesetzt.

Hiervon wählen:

1) die Ortschaften Gurske, Alt-Thorn und Pensau
   je Einen Repräsentanten,
2) die Ortschaften Przysiek und Schmolln
   gemeinschaftlich, und zwar jährlich alternirend, Einen Repräsentanten,
3) die Ortschaften Boesendorf, Toporzysko und Czarnowo
   und zwar abwechselnd, jede für Ein Jahr, Einen Repräsentanten,

zusammen fünf Repräsentanten und ebensoviel Stellvertreter.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl die Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Die Wahlperiode ist für die Repräsentanten derjenigen Ortschaften, welche eine selbstständige Vertretung im Deichamte haben, eine dreijährige, in den übrigen Ortschaften, welche in der Vertretung wechseln, eine einjährige.

§. 14.

Bei der Wahl der Repräsentanten und Stellvertreter in den Dorfschaften, welche unter Leitung der Ortsvorsteher erfolgt, hat jeder Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von mindestens zehn Normalmorgen Preußisches

Maaß

Maaß, wenn er großjährig, mit seinen Deichabgaben nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, ein persönliches und gleiches Stimmrecht.

Der Besitzer von Gursker Anwuchs wählt in der Gemeinde Schmolln, der von Vorwerk Toporzysko in der Gemeinde Toporzysko mit.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

§. 15.

Die Liste der Wähler wird vom Deichhauptmann aufgestellt und vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 16.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 17.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 18.

Die Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) haben für den Deichverband Gültigkeit, so weit sie oben nicht abgeändert sind.

§. 19.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Januar 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4151.)

(Nr. 4151.) Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848., die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848., die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammsammlung 1848. S. 321.), in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. I.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)